

Verordnung über den zugerischen Winkelriedfonds

vom 6. Dezember 1993¹⁾

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 47 der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Zweck, Anspruchsberechtigung

§ 1

Zweck

Der zugerische Winkelriedfonds bezweckt:

- a) die finanzielle Unterstützung von Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und anderer Institutionen der Gesamtverteidigung, welche
 - im Instruktions- oder Aktivdienst erkranken oder verunglücken und dadurch in eine Notlage geraten, soweit nicht die eidg. Militärversicherung oder eine andere Institution für die Unterstützung aufkommt,
 - durch Instruktions- oder Aktivdienst vorübergehend oder dauernd in Bedrängnis kommen;
- b) die spezielle Unterstützung von Angehörigen der Armee während der Absolvierung von Beförderungsdiensten zum Korporal, Feldweibel, Fourier und Leutnant;²⁾
- c) die Hilfe an die nächsten Angehörigen, sofern der Tod des Unterstützungsberechtigten für die Hinterbliebenen eine vorübergehende oder bleibende Notlage verursacht.
- d) die finanzielle Unterstützung von Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung.²⁾

¹⁾ GS 24, 321

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 1999 (GS 26, 401); in Kraft am 1. Juli 1999.

521.811

§ 2

Wohnsitz, Einteilung

Beiträge aus dem zugerischen Winkelriedfonds können nur für Unterstützungsberechtigte gewährt werden, welche

- a) unmittelbar vor sowie während der Dienstleistung ihren Wohnsitz im Kanton Zug haben;
- b) in zugerischen Einheiten, Zivilschutzorganisationen oder in andern Institutionen der Gesamtverteidigung des Kantons Zug eingeteilt sind.

§ 3¹⁾

Beförderungsdienste

In Friedenszeiten können spezielle Beiträge aus dem Winkelriedfonds an die Angehörigen der Armee für die Absolvierung der folgenden Beförderungsdienste ausbezahlt werden:

- a) Unteroffiziersschule und praktischer Dienst als Korporal;
- b) Feldweibelschule und praktischer Dienst als Feldweibel;
- c) Fourierschule und praktischer Dienst als Fourier;
- d) Offiziersschule und praktischer Dienst als Leutnant.

§ 4

Anspruchsberechtigung

¹ Für Instruktions- oder Aktivdienstleistungen können Personen gemäss § 1 Bst. a und c Gesuche um Ausrichtung eines Unterstützungsbeitrages aus dem Winkelriedfonds einreichen.

² Bei Absolvierung von Beförderungsdiensten gemäss § 3 können Angehörige der Armee ein Gesuch um Ausrichtung eines speziellen Beitrages einreichen, wenn ihre monatliche Entschädigung (Lohnzahlung und Erwerbsersatzentschädigung, ohne Sold und Soldzulage) jeweils das Dreissigfache des gültigen Tages-Mindestbetrages der Entschädigung gemäss Erwerbsersatzordnung nicht übersteigt.

§ 5

Höhe der Beiträge

¹ Für die Ausrichtung der speziellen Beiträge bei Beförderungsdiensten gemäss § 3 hat die Verwaltungskommission die Höhe der Beiträge gemäss § 7 festzulegen und periodisch zu aktualisieren.¹⁾

² Bei der Festsetzung der Unterstützungsbeiträge für Instruktions- und Aktivdienst gemäss § 1 Bst. a und c hat die Verwaltungskommission die Beiträge unter Berücksichtigung der ausgewiesenen dauernden oder vorübergehenden Notlage sowie der zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 1999 (GS 26, 401); in Kraft am 1. Juli 1999.

2. Abschnitt
Finanzielle Bestimmungen

§ 6

Fondsmittel

Dem Winkelriedfonds fliessen folgende Mittel zu:

- a) die Fondszinsen;
- b) allfällige Erlöse aus Aktionen der Verwaltungskommission;
- c) allfällige Schenkungen.

§ 7

Unterstützungslimite

¹ Die Verwaltungskommission verfügt jährlich höchstens über die Zinserträge sowie die anderen Zusatzeinnahmen für die Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge.

² Das Kapital darf nur in Fällen eines längeren Aktivdienstes oder einer andern ausserordentlichen Situation und mit Ermächtigung des Regierungsrates angegriffen werden.

3. Abschnitt
Organisation, Verfahren

§ 8¹⁾*Sicherheitsdirektion*

Der Sicherheitsdirektion obliegt die Aufsicht über den zugerischen Winkelriedfonds.

§ 9

Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission wird von der Sicherheitsdirektion²⁾ jeweils für eine Legislaturperiode gewählt. Sie hat sieben Mitglieder und setzt sich zusammen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion als Vorsitzende(m)³⁾ sowie weiteren sechs Mitgliedern, wobei Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten vertreten sein müssen.

² Die Kommissionsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

³ Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Behandlung der Unterstützungsgesuche sowie der speziellen Beiträge für Beförderungsdienste;
- b) die Äufnung des Fonds;

¹⁾ Fassung gemäss § 8 Bst. f DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

²⁾ Fassung gemäss § 8 Bst. g DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

521.811

- c) das Erstellen und Aktualisieren der Beitragstabelle für Beförderungsdienste.

§ 10

Ausführung

Die Sicherheitsdirektion¹⁾ ist für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich. Sie regelt die Verfahrensfragen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Aufgehobene Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Regierungsratsbeschluss über den zugerischen Winkelriedfonds vom 16. September 1939²⁾ aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Deze. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ BGS 521.811